



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

An die
Eltern/Erziehungsberechtigten
der SchülerInnen
des Jahrgang 9 und 11
des Gymnasium Oedeme in Lüneburg

Gesundheitsamt

Ute Böther
Am Graalwall 4
21335 Lüneburg

Gebäude 4, Zimmer 112

Telefon 04131 26 1489

Fax 04131 26 2489

ute.boether@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 11:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 53.01 -

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 19. November 2020

Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Tochter/Ihr Sohn hatte als SchülerIn des Jahrgang 9 oder 11 am 17.11.2020 wahrscheinlich direkten Kontakt zu einer Person, bei der das Corona-Virus festgestellt wurde. Ihre Tochter/Ihr Sohn gilt als Kontaktperson im Sinne des Infektionsschutzes und muss für die 14 Tage nach dem Kontakt eine häusliche Quarantäne einhalten.

Ich ordne gegenüber Ihrer Tochter/Ihrem Sohn eine Absonderung bis zum 01.12.2020 in häuslicher Quarantäne an (§ 30 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Es ist Ihrer Tochter/Ihrem Sohn in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihrer Tochter/Ihrem Sohn in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegt Ihre Tochter/Ihr Sohn der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach hat Ihre Tochter/Ihr Sohn Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes hat Ihre Tochter/Ihr Sohn Folge zu leisten. Ihre Tochter/Ihr Sohn können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner ist Ihre Tochter/Ihr Sohn verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand Ihrer Tochter/Ihres Sohnes betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung muss Ihre Tochter/Ihr Sohn:

- zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Ihre Tochter/Ihr Sohn minimiert soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt soll Ihre Tochter/Ihr Sohn nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich Ihre Tochter/Ihr Sohn in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Ihre Tochter/Ihr Sohn hält beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und dreht sich weg; es wird die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten oder ein Taschentuch benutzt, das sofort entsorgt wird. Ihre Tochter/Ihr Sohn wäscht sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeidet das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn Symptome entwickeln, melden Sie sich bitte telefonisch unter 04131-261520, oder 261143.

Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person dieses Schreiben.

Begründung

1. Sachverhalt

Ihre Tochter/Ihr Sohn hatte am 17.11.2020 wahrscheinlich Kontakt zu einer mit dem neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2) infizierten Person.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ist Ihre Tochter/Ihr Sohn als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für Ihre Tochter/Ihren Sohn wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontakts zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist Ihre Tochter/Ihr Sohn als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt

ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hinweise

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG, es sei denn, Sie waren in dem Zeitraum arbeitsunfähig krank. Den Antrag auf Verdienstausfallentschädigung stellt Ihr Arbeitgeber beim Gesundheitsamt.

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weise ich auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr **nicht** betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Maike Peters